

bwbekleidung

Leistungsbeschreibung Aufbereitung Gefechtshelm

Köln, den 26. Januar 2024

Inhalt

Inhalt	2
A. Einleitung	4
B. Kurze Zusammenfassung des Auftrags.....	4
C. Aufbereitung.....	5
I. Instandhaltungskonzept.....	5
II. Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung.....	6
1. Inhalt der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer	6
2. Anforderungen an die Aufbereitungsstufen	7
3. Vorsortierung durch den Auftraggeber.....	8
4. Abweichungen von der Vorsortierung.....	8
5. Aussonderung	8
6. Aufbereitung durch den Auftraggeber.....	9
III. Gewährleistung	9
IV. Nachweis der ballistischen Eigenschaften.....	9
V. Fristen bei Aufbereitung durch den Auftragnehmer.....	10
D. Technischer Support	10
E. Schulungsleistungen	10
I. Schulungskonzept	10
1. Zertifizierungen	10
2. Folgeschulungen.....	10
3. Dokumentation	11
4. Mindestinhalt.....	11
II. Durchführung der Schulungen	11
1. Ort der Schulungen	11
2. Dauer der Schulungen	11
3. Schulungspersonal.....	12
4. Schulungsmaterial.....	12
5. Häufigkeit der Schulungsmaßnahmen.....	12
6. Größe der Schulungsgruppe	12
7. Evaluation	12
F. Dokumentation/Bedienungsanleitungen/Handlungsanweisungen.....	12
I. Bedienungsanleitung für die Durchführung der Stufe 0.....	12

II.	Komplette Beschreibung	12
III.	Aktualisierung von Unterlagen.....	13
G.	Logistik.....	13
I.	Allgemein.....	13
II.	Bereitstellung durch den Auftraggeber	14
III.	Rücktransport durch den Auftragnehmer	14
H.	Sonstiges	15
I.	Nutzungsrechte.....	15
II.	Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung; § 8 VSVgV	15
Anhang A: Anforderung Verpackung und Verpackungskennzeichnung		16
I.	Beispiel: Fachgerechte Verpackung.....	16
II.	Beispiel: Verpackungskennzeichnung.....	17

A. Einleitung

Die BwBM ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Schutzausstattung für die Bundeswehr. Diese Dienstleistung erbringen wir mit ca. 1.300 Mitarbeitern an ca. 100 Standorten in Deutschland (siehe Abbildung). In diesem Rahmen versorgen wir rund 200.000 Soldaten und zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr – unsere Kunden – mit Bekleidung und persönlicher Ausrüstung. Unser Auftrag umfasst neben der Herstellung der Versorgungssicherheit auch die Budgetplanung und die Beschaffung und termingerechte Ausgabe an unsere Kunden. Unsere oberste Priorität ist es, eine optimale Versorgung für die anspruchsberechtigten Angehörigen der Bundeswehr sicherzustellen.

Unser Handeln ist von einer Vision geleitet: Wir managen die Bekleidung der Bundeswehr – zuverlässig, einfach und schnell. Bekleidung umfasst hier nicht nur Uniformen, sondern auch Ausrüstungsgegenstände wie beispielsweise ABC-Schutzartikel, Kochschürzen und Feuerwehrhelme. Alle Artikel werden gemeinsam mit der Bundeswehr entwickelt, durch die BwBM beschafft, gelagert, verteilt, gereinigt und instandgesetzt.



B. Kurze Zusammenfassung des Auftrags

Ziel der hier beauftragten Aufbereitungsdienstleistungen ist es, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass durch Angehörige der Bundeswehr genutzte Gegenstände – im Sinne einer Kreislaufwirtschaft – für weitere Nutzergenerationen – unter Beibehaltung der ursprünglichen Eigenschaften – nutzbar gemacht werden. Dabei soll der Gegenstand so lange in dem Kreislaufsystem gehalten werden, bis eine Instandsetzung entweder nicht mehr dazu geeignet ist, die Anforderungen an den Schutzzweck des Gegenstandes wiederherzustellen oder eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Kosten-Nutzen-Rechnung) eine weitere Aufbereitung/Instandsetzung nicht mehr rechtfertigt. Dieses Kreislaufsystem soll im besten Falle über den gesamten Nutzungszeitraum des Gegenstandes fortgeführt werden.

Es ist zu erwarten, dass zu Vertragsbeginn nur wenige Gefechtshelme (Neusystem) als Rückläufer aus der Truppe in die Aufbereitung gehen. Die Anzahl der Gefechtshelme, die aufbereitet werden müssen, wird sich naturgemäß jedoch während des Nutzungszeitraums erhöhen.

Der Auftraggeber behält sich vor die Aufbereitungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Forderung nach Instandsetzung durch den Auftraggeber und Forderungen durch den Auftragnehmer werden im Folgenden definiert.

Weiteres Ziel des Auftrages ist es, dem Auftraggeber das nötige Wissen und die nötigen Fähigkeiten zu vermitteln, um die Aufbereitungsleistungen im Bedarfsfalle selbst auszuführen, jedenfalls aber um eine qualifizierten Entscheidung zu treffen, welche Aufbereitungsarbeiten an individuellen Systemen jeweils vorgenommen werden müssen.

Insgesamt beinhaltet der Auftrag zudem Support- und Logistikanteile, die vom Auftragnehmer übernommen werden müssen.

Wenn im Folgenden der Begriff „Aufbereitung“ verwendet wird, beinhaltet dieser auch die Instandsetzung von Gegenständen.

C. Aufbereitung

Der Auftragnehmer hat die Aufbereitungsleistungen anhand eines mit dem Auftraggeber abgestimmten Instandhaltungskonzeptes nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und unter Zugrundelegung der ursprünglichen Forderungen an (ballistische) Eigenschaften und Funktionen des Gegenstandes sowie unter Zugrundelegung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Kosten-Nutzen-Rechnung) durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne oder alle Stufen der Aufbereitung selbst durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer das Personal des Auftraggebers in angemessenem Umfang auf dessen Anforderung hin schulen und zertifizieren.

I. Instandhaltungskonzept

Der Auftragnehmer erstellt (bereits in der Angebotsphase; mit dem Angebot vorzulegen!) ein Aufbereitungs- und Instandsetzungskonzept in **deutscher Sprache**, welches die nachfolgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt. Dieses Konzept wird er über den gesamten Vertragszeitraum anlassbezogen und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber fortführen, weiterentwickeln und ggf. anpassen. Das Instandhaltungskonzept beinhaltet mindestens die Anforderungen der Ziffern II.-V. dieses Dokumentes und konkretisiert diese. Es ist für jede Stufe, Stufe 1a. und 1b., festzulegen, welche Merkmale der Instandsetzung in der jeweiligen Prüfstufe betrachtet werden.

Der Auftragnehmer legt weiterhin nach seiner Fachkunde und seinen Erfahrungen fest, welche Anbauteile und Komponenten für die jeweilige Aufbereitungsstufe demontiert/neu montiert, lackiert oder ausgetauscht werden müssen.

Das Konzept ist vor Beginn der Auftragsausführung (vor Zuschlag) mit dem Auftraggeber final abzustimmen und durch diesen förmlich freizugeben. Gegebenenfalls sind Änderungswünsche des Auftraggebers umzusetzen. Nach der Freigabe ist das Konzept anlassbezogen kontinuierlich abzustimmen und weiterzuentwickeln. Die allgemeinen Regeln zum Umgang mit Dokumenten (siehe unten, F.III Aktualisierung von Unterlagen) finden Anwendung.

Bewertung durch den Auftraggeber zur Aufbereitung/Instandsetzung

Der Auftragnehmer muss ein Bewertungskonzept für den Auftraggeber bei Angebotsabgabe einreichen, um vor der Aufbereitung eine geeignete Bewertung als auch Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durchführen zu können.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung:

- **Eingangsprüfung:**
Gefechtshelm, Anbauteile und Komponenten werden überprüft, um den voraussichtlichen Aufbereitungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Eingangsprüfung endet mit der Festlegung der Aufbereitungsstufe (Stufe 1.a oder Stufe 1.b).
- **Wirtschaftlichkeitsüberprüfung (Kosten-Nutzen-Rechnung):**
Vor Beginn der Aufbereitungsmaßnahmen wird eine vorläufige Kosten-Nutzen-Rechnung durch, in der er die Kosten der Aufbereitung unter Berücksichtigung der verbleibenden Nutzungsdauer (insbesondere Anbau- und Ersatzteile) den Kosten des Gefechtshelms gegenüberstellt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen einen Schwellenwert ab, ab dem die Aufbereitung grundsätzlich als unwirtschaftlich angesehen wird (**aber**: Übersteigen die Kosten den Schwellenwert vgl. unten 5. Aussonderung).

II. Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Die folgend genannten Punkte, mit Ausnahme der mit **Mindestanforderung** gekennzeichneten Position, sind als verhandelbare Rahmenbedingungen zu verstehen. Der Auftragnehmer darf in derart von diesen abweichen, dass er die nachfolgenden Anforderungen um sinnhafte weitere Anforderungen – unter nachvollziehbarer Begründung – ergänzt oder die Reihenfolge sinnvoll anpasst.

1. Inhalt der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer führt alle Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um den Anforderungen an die Gewährleistung (siehe LB Gefechtshelm Streitkräfte) gerecht zu werden. Im Rahmen der Auftragsausführung führt der Auftragnehmer die folgenden Aufgaben aus:

- **Demontage:**
Der Auftragnehmer demontiert alle Komponenten und Anbauteile, die er auf der jeweiligen Aufbereitungsstufe zur Demontage vorgesehen hat und prüft ob die Bauteile wiederverwendet oder ausgetauscht werden können. Stellt er bei der Demontage fest, dass eine andere Aufbereitungsstufe erforderlich ist, kann er die Einschätzung aus der Eingangsprüfung ändern. Die Gründe für die Änderung sind zu dokumentieren.
- **Protokollierung:**
Der Auftragnehmer stellt fest, ob alle Komponenten und Anbauteile vollständig vorhanden sind. Er stellt fest, welche Teile fehlen und/oder ersetzt werden müssen.
- **Reinigung aller Komponenten, inkl. Waschen der waschbaren Teile.**
- **Lackierung oder Beschichtung von Gegenständen:**
Je nach gewählter Aufbereitungsstufe wählt der Auftragnehmer die Komponenten und Anbauteile aus, die neu lackiert oder beschichtet werden müssen und nimmt entsprechende Arbeiten vor.

- Zusammenstellung und Komplettierung von Sätzen,
- Montage aller Komponenten, Ersatz- und Anbauteile,
- Durchgängige und nachvollziehbare Dokumentation aller Aufbereitungsmaßnahmen für die Stufe 1.b (z.B. fehlende Teile). Bilddokumentation von Schäden bei Aussonderungen der Kalotte, siehe unten 5. Aussonderung.
- Berechnung und Dokumentation der maximal verbleibenden Nutzungsdauer
- Überprüfung und bei Bedarf Erneuerung der korrekten und dauerhaften Kennzeichnung der Helme
- Prüfverfahren, bevorzugt zerstörungsfrei, für ballistische Systemkomponenten/ Einzelteile, zur Beurteilung der einwandfreien Funktionsfähigkeit.

Der Auftragnehmer kann, unter Berücksichtigung seiner Sach- und Fachkunde, sowie der Erfahrungen mit dem von ihm angebotenen Gefechtshelm weitere evtl. erforderliche Schritte in seinem Instandhaltungskonzept darstellen.

Weitere Schritte können zudem auch im Rahmen der Auftragsausführung auf Grundlage von Erfahrungen der Parteien oder neuen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik ergänzt werden. Die Ergänzung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und wird entsprechend im Instandhaltungskonzept berücksichtigt.

2. Anforderungen an die Aufbereitungsstufen

Das Instandhaltungskonzept sieht die folgenden Aufbereitungsstufen vor:

Aufbereitungsstufe	Ausführender Personenkreis	Merkmale der Instandsetzung in der Prüfstufe
<i>Stufe 0:</i>	Soldat/Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten können nach kurzer Einweisung bzw. nach Bedienungsanleitung durch den Soldaten/Nutzer selbst nach Bedarf durchgeführt werden; • keine zwingende (technische) zeitliche Vorgabe zur Wiederholung; • keine Auswirkungen auf Garantie/Gewährleistung.
<i>Stufe 1:</i>		<ul style="list-style-type: none"> • Die Stufe 1 beinhaltet die Aufbereitung und Instandsetzung nachfolgender Komponenten des Helmes: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rails ▪ Shroud ▪ Inneneinrichtung/ Tragesystem ▪ Schrauben (sofern vorhanden) ▪ Zubehör ▪ Lackierung

	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Auswirkungen auf Garantie/Gewährleistung. • Kein Ersatz der Helmkalotte.
Stufe 1.a:	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung durch den Auftraggeber • Nach Schulung durch den Auftragnehmer können die Maßnahmen selbständig durch Personal des Auftraggebers durchgeführt werden.
Stufe 1.b:	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung durch den Auftragnehmer: Auf Anforderung durch den Auftraggeber werden die Maßnahmen durch den Auftragnehmer durchgeführt. • Die maximale Frist für den gesamten Aufbereitungszeitraum (Abholung-Aufbereitung-Anlieferung) beträgt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Helm(e) = 20 Werktage

3. Vorsortierung durch den Auftraggeber

Die Bereitstellung der aufzubereitenden Gegenstände erfolgt durch den Auftraggeber

4. Abweichungen von der Vorsortierung

Die Wahl der erforderlichen Aufbereitungsstufe obliegt jedoch grundsätzlich der Fachkunde des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer nach eigener Eingangsüberprüfung, von der durch den Auftraggeber durch Vorsortierung benannten Stufe der erforderlichen Aufbereitung abweichen will, teilt er dies und die ausschlaggebenden Gründe (schriftlich, grundsätzlich inkl. Bilddokumentation) dem Auftraggeber zur vorherigen Genehmigung mit. Trifft der Auftraggeber innerhalb **einer Woche** keine Entscheidung, gilt der Vorschlag des Auftragnehmers als genehmigt.

5. Aussonderung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Aussonderung von Gegenständen. Stellt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Prüfung fest, dass Hauptgegenstände (z.B. Kalotten usw.), die ihm durch den Auftraggeber übergeben worden sind, aufgrund von technischen Aspekten nicht mehr aufbereitet werden sollen, oder eine Aufbereitung die Kosten eines Neuerwerbs übersteigen (Wirtschaftlichkeit) legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Sachverhalt unter Nennung der ausschlaggebenden Gründe (schriftlich, grundsätzlich inkl. Bilddokumentation) vor. Die technischen und/oder wirtschaftlichen Aspekte sind nachvollziehbar darzustellen.

Der Auftraggeber kann abweichend von der Einschätzung des Auftragnehmers eine Aufbereitung verlangen, wenn die technischen Anforderungen an den Gegenstand durch die Aufbereitung wiederhergestellt werden können.

Entscheidet sich der Auftraggeber gegen die Aufbereitung des betreffenden Gegenstands, ist dieser – getrennt von den aufbereiteten Gegenständen – inkl. der angefertigten

Dokumentation und unter eindeutiger zerstörungsfreier Kennzeichnung an den Auftraggeber zurückzugeben.

6. Aufbereitung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber behält sich vor, die Aufbereitungsmaßnahmen durch eigenes Personal durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird der Auftragnehmer das Personal des Auftraggebers in erforderlichem Umfang schulen und zertifizieren. Das Personal des Auftraggebers wird im Übrigen die Aufbereitungsmaßnahmen wie mit dem Auftragnehmer im Instandhaltungskonzept abgestimmt vornehmen. Zu den Anforderungen an die Schulungsleistungen und Zertifizierungsleistung siehe E.

III. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der aufzubereitende Gegenstand nach fachgerechter Durchführung der Aufbereitung (Werkleistung) die ursprünglich an den Gegenstand gestellten Anforderungen (vgl. LB Gefechtshelm Streitkräfte), insbesondere – aber nicht ausschließlich – mit Blick auf ballistische Halteleistungen; weiterhin erfüllt und dieser seine Schutzfunktion weiterhin beibehält. Der Auftragnehmer unterbreitet dem Auftraggeber einen Vorschlag für die Überprüfung und Gewährleistung der ballistischen Halteleistung und der technischen Eigenschaften nach Ablauf der Lebensdauer (z.B. 10 Jahre) gem. Ziffer 4.1 der Leistungsbeschreibung Gefechtshelm Streitkräfte, für den Fall, dass eine Aufbereitung nach Ablauf der Lebensdauer und während der Laufzeit dieser Dienstleistungsvereinbarung auftritt.

Die Gewährleistungsfrist für aufbereitete Gefechtshelme entspricht den Fristen gem. § 634a BGB. Sie beginnt mit der Ausgabe des Gefechtshelmes an den/die Nutzer*in. Die Gewährleistungsfristen gemäß Leistungsbeschreibung des Liefervertrages bleiben von diesen Fristen unberührt.

Gewährleistungsansprüche bleiben durch eine Qualitätsprüfung oder die Annahme der Lieferung unberührt.

Hinweis: Garantie-/Gewährleistungsbedingungen der Liefervereinbarung müssen bei der Durchführung von Aufbereitungsleistungen durch geschultes Personal (des Auftraggebers oder des Auftragnehmers) unverändert erhalten bleiben. Die Aufbereitung darf nicht dazu führen, dass die in der Liefervereinbarung gewährten Garantie- und Gewährleistungsfristen unterschritten werden.

IV. Nachweis der ballistischen Eigenschaften

Zum Beleg und Beurteilung der einwandfreien Funktionsfähigkeit ballistischer Systemkomponenten/Einzelteile im Rahmen Prüfindervalle, bevorzugt zerstörungsfrei, sind vom Auftragnehmer gemäß Festlegungen seines Instandhaltungskonzeptes entsprechende Nachweise vorzulegen. Ggf. weitere einzuhaltende Prüfindervalle sind zusätzlich zur Dokumentation mindestens mittels Etiketten am Gegenstand zu kennzeichnen.

V. Frist bei Aufbereitung durch den Auftragnehmer

Die nachfolgende Wiederanlieferungsfrist der aufbereiteten/instandgesetzten Helme darf nach Absprache mit dem Auftraggeber unter- jedoch nicht überschritten werden.

Stufe 1	Wiederanlieferungsfrist
Helm	20 Werktage

Die Frist ist in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.

Hinweis: Der Auftragnehmer nennt in seinem Instandhaltungskonzept, die maximalen Mengen an Helmen, die in den vorgegebenen Wiederanlieferungsfristen geleistet werden können.

D. Technischer Support

Technischer Support zu allen Aufbereitungsstufen in deutscher Sprache. Erreichbarkeit von **Montag bis Freitag** zwischen **08:00 Uhr und 17:00 Uhr (deutsche Zeitzone)**. Nach vorheriger schriftlicher Anforderung durch den Auftragnehmer, im Rahmen von Übungen und einsatzgleichen Verpflichtungen auch mit verlängerten Servicezeiten und an Wochenenden.

E. Schulungsleistungen

Der Auftragnehmer befähigt das Personal des Auftraggebers zur Durchführung der für die Aufbereitung notwendigen Tätigkeiten. Dafür erstellt er ein Schulungskonzept und führt Schulungen für das Personal des Auftraggebers durch.

I. Schulungskonzept

Das Schulungskonzept sieht aufeinander aufbauende Seminare vor. Die Schulungsleistungen qualifizieren das Personal zunächst erstmalig für alle Tätigkeiten bis zur selbständigen Durchführung der Aufbereitungsmaßnahmen der Stufe 1. Erneute Schulung bei Aufbereitungsänderungen erforderlich.

1. Zertifizierungen

Der Auftragnehmer stellt dem geschulten Personal Zertifizierungen entsprechend ihrer durch die Schulungsmaßnahmen gewonnen Qualifikationen aus. Der Auftragnehmer darf die Ausgabe von Zertifizierung an das Bestehen einer Wissenskontrolle knüpfen. Er hat durch die Qualität seiner Schulungen sicherzustellen, dass die Durchfallquote 20 % möglichst nicht übersteigt.

2. Folgeschulungen

Der Auftragnehmer konzipiert nach Bedarf Seminarblöcke zur Auffrischung und/oder Aktualisierung des Wissens sowie zur Aufrechterhaltung der Erstzertifizierung.

3. Dokumentation

Der Auftragnehmer dokumentiert, welche Personen er geschult hat. Er führt auf, welche Personen die jeweilige Stufe vollständig absolviert haben und eine entsprechende Zertifizierung erlangt haben. Er dokumentiert zudem den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Zertifizierung und übermittelt diese Daten an den Auftraggeber.

4. Mindestinhalt

Das Schulungskonzept sieht inhaltlich mindestens die unter Ziffer II.1 genannten Inhalte der Aufbereitungsleistung und zusätzlich die folgenden Themenbereiche vor:

- Grundlagen und Funktionsweisen von Schutzelemente; inkl. komplexem Körperschutz
- Einführung in die Werkstoffkunde,
- Gebrauchszweck, Trageweise,
- Grundlagen der Zertifizierung von Schutzelementen, inkl. Grundlagen der Schutzklassen, Testverfahren
- Korrekte Handhabung und Pflege zum Materialerhalt.

Der Auftragnehmer darf vorsehen, dass die Schulungsmaßnahmen zum Erhalt der Fähigkeiten in bestimmten Zeitabständen wiederholt werden müssen.

Der Schulungsinhalt darf durch den Auftragnehmer um sinnvolle weitere Themenkomplexe ergänzt werden.

Das Schulungs- und Zertifizierungskonzept ist innerhalb der ersten drei (3) Monate nach Erteilung des Zuschlages zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Konzept mit dem Auftraggeber final abzustimmen und durch diesen förmlich freizugeben. Gegebenenfalls sind Änderungswünsche des Auftraggebers in angemessener Frist umzusetzen. Nach der Freigabe ist das Konzept anlassbezogen kontinuierlich mit dem Auftraggeber abzustimmen und weiterzuentwickeln, es bedarf jedoch keiner weiteren Freigabe mehr. Die allgemeinen Regeln zum Umgang mit Dokumenten (siehe unten, F.III Aktualisierung von Unterlagen) finden Anwendung.

II. Durchführung der Schulungen

1. Ort der Schulungen

Die Schulungen finden grundsätzlich an den Standorten des Auftraggebers in Deutschland statt. Erfordern die Schulungsinhalte besondere Werkzeuge, die der Auftragnehmer aus technischen oder logistischen Gründen nicht an den Standort des Auftraggebers transportieren kann, können die Parteien bestimmen, dass die Schulungsleistungen an einem Standort des Auftragnehmers in Deutschland durchgeführt werden.

2. Dauer der Schulungen

Schulungen orientieren sich an der arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitszeit des Personals des Auftragnehmers. Sie dürfen 38 Zeitstunden pro Woche nicht überschreiten. Es sind Pausen in angemessenem Umfang vorzusehen.

3. Schulungspersonal

Fachlich einschlägiger beruflicher Background;

deutsch min. C2 gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen oder Muttersprache;

pädagogische und didaktische Eignung.

4. Schulungsmaterial

Dem zu schulenden Personenkreis werden Schulungsmaterialien in Form von Handouts und Materialien zum Nachschlagen zu den behandelten Themenkomplexen zur Verfügung gestellt.

5. Häufigkeit der Schulungsmaßnahmen

Schulungsmaßnahmen für die Stufe 1 bietet der Auftragnehmer nach Bedarf des Auftraggebers bis zu zwei (2) Mal pro 12 Monaten an.

6. Größe der Schulungsgruppe

Die Anzahl der Schulungsgruppe aus Personal des Auftraggebers sollte 20 Personen nicht übersteigen. Ausnahmen sind jedoch in angemessenem Umfang zuzulassen.

7. Evaluation

Die Schulungsleistungen werden durch den Auftraggeber einer Evaluation unterzogen. Dazu wird der Auftragnehmer den Befragungsbogen des Auftraggebers an die Schulungsteilnehmer verteilen und in angemessener Frist nach Abschluss der Schulungsmaßnahme (Stufe 1) an den Auftraggeber zu übersenden. Die Evaluation wird ausgewertet. Erkenntnisse und festgestellter Verbesserungsbedarf wird angemessen im Schulungskonzept berücksichtigt.

F. Dokumentation/Bedienungsanleitungen/Handlungsanweisungen

Der Auftragnehmer erstellt, führt und aktualisiert folgende Unterlagen und Dokumente:

- Instandhaltungskonzept
- Komplette Beschreibung der Aufbereitungsmaßnahmen (Stufe 1)
- Schulungskonzept (Stufe 1)
- Bedienungsanleitung Soldat*in/Nutzer*in (sofern nicht im Rahmen des Lieferauftrags bereitgestellt oder bei Aktualisierung)

I. Bedienungsanleitung für die Durchführung der Stufe 0

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auffordern Bedienungsanleitungen für die Durchführung der Aufbereitungsstufe 0 anzufertigen und zur Komplettierung der Gefechtshelme zu verwenden. Die Anleitungen sind entsprechend dem OEM-Format zu gestalten und anhand der Erfahrungen aus der Nutzung und Aufbereitung fortlaufend zu aktualisieren.

II. Komplette Beschreibung

Der Auftragnehmer erstellt eine umfassende zusammenhängende Beschreibung aller Aufbereitungsmaßnahmen Die komplette Beschreibung aller Aufbereitungsstufen umfasst alle
Seite 12 von 17

Aufbereitungsmaßnahmen, die auf allen Stufen durchführbar sind. Es sind alle Maßnahmen „*Schritt-für-Schritt*“, inkl. Bebilderung und Anzugsdrehmomenten aller Schrauben sowie sonstige Verbindungen (z.B. Klebeverbindungen) detailliert anzugeben und zu beschreiben. Zudem sind – sofern vorhanden – Angaben zu Mindestanforderungen für die weitere Verwendbarkeit und zu Verschleißindikatoren zu machen. Auch sind Angaben zu Prüfintervallen der einzelnen Schritte; Angabe, wie häufig die Aufbereitungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Angabe der Prüfpunkte für die Aussonderung der Helme und aller Anbauteile sowie Einzelkomponenten.

III. Aktualisierung von Unterlagen

Die beim Auftraggeber abzuliefernden Unterlagen werden mit Versionsnummern gekennzeichnet und fortlaufend anlassbezogen aktualisiert. Nach Aktualisierung werden dem Auftraggeber die aktualisierten Unterlagen unaufgefordert elektronisch übermittelt. Der Auftragnehmer führt Protokoll über die durchgeführten Änderungen und stellt die geänderten Bestimmungen in einer Synopse gegenüber. Dem Auftraggeber sind auch diese Dokumente elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer führt das jeweilige Master-Dokument. Dieses wird er bei Ablauf der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber in einem mit handelsüblichen Softwareprodukten (z.B. MS Word) bearbeitbaren Format als Datei zur Verfügung stellen.

G. Logistik

I. Allgemein

1. Abholung und Anlieferung der Helme im AZ.
2. Eine Bereitstellung zur Abholung aufzubereitender/instandzusetzender Helme erfolgt voraussichtlich einmal im Monat. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer 14 Tage vor Bereitstellung zur Abholung.
3. Alle vom Auftragnehmer ausgesonderten Kalotten/Teile/Einzelteile/Helme etc. müssen an das AZ zurückgeführt werden. Die Seriennummern ausgesonderter Bestandteile sind mit der Anlieferung in elektronischer Form (mindestens aber im Format .xls) an den Auftraggeber zu übergeben.
4. Der Auftragnehmer wird alle ihm im Rahmen der Auftragsausführung übergebenen Gegenstände des Auftraggebers von seinem Eigentum und dem Eigentum Dritter getrennt aufbewahren und mit einem Hinweis auf die Eigentümerschaft des Bundes wie folgt kennzeichnen:

„Eigentum des Bundes“

5. Der Auftragnehmer führt eine Übersicht aller Gegenstände des Auftraggebers, die sich im Besitz des Auftragnehmers befinden und übermittelt diese monatlich an den Auftraggeber. Er teilt dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig mit, wenn der Bestand der für die Aufbereitungsleistung (im weiteren Sinne) erforderlichen Gegenstände, die der Auftraggeber beizustellen hat, zu Neige geht und dadurch die weitere ordnungsgemäße Auftragsausführung betroffen wird.

II. Bereitstellung durch den Auftraggeber

1. Helme werden dem Auftragnehmer fachgerecht in z.B. Paltainern (1,20 m x 1 m auf Rücksprungpalette) verpackt zur Abholung bereitgestellt. Die Bereitstellung der für die Aufbereitung vorgesehenen Helme erfolgt nach Aufbereitungsstufen vorsortiert und entsprechend eindeutig gekennzeichnet.
2. Die für den Transport erforderlichen Verpackungsmittel (Paltainer sowie Rücksprungpaletten) werden durch den Auftraggeber beigestellt.
3. Der Auftragnehmer nimmt die fachgerecht verpackten Helme am AZ entgegen. Vor dem Transport kontrolliert der Auftragnehmer, ob die Sendung ordnungsgemäß und ohne Beschädigungen bereitgestellt worden sind.
4. Die Abholung erfolgt durch den Auftragnehmer nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen am AZ.

III. Rücktransport durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer liefert die aufbereiteten Gegenstände nach erfolgter Aufbereitung entsprechend der Verpackungsvorschrift, siehe Punkt Verpackung LB Gefechtshelm Streitkräfte wieder am AZ an.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Güter in geeigneter Art so zu verpacken, dass bei ordnungsgemäßem Transport keine Beschädigungen auftreten können. Eine Beschädigung während des Transports und/oder der Lagerung der Helme im Paltainer muss durch geeignetes Polster- bzw. Verpackungsmaterial (z.B. Packpapier oder Luftpolsterfolie) weitestgehend vermieden werden. Das erforderliche Polster- bzw. Verpackungsmaterial (z.B. Kartons), stellt der Auftragnehmer. Für die Auswahl des geeigneten Materials ist dieser auch verantwortlich.
3. Die Versandverpackung ist gut leserlich mit einem Aufkleber zu kennzeichnen mit Inhaltsangabe, Stückzahl, Datum der Instandsetzung, Lieferdatum und Unterschrift des Absenders zu versehen.
4. Die Seriennummern der aufbereitet/instandgesetzten Helme sowie die Aufbereitungsdokumentation (siehe G. Logistik I.) sind mit der Anlieferung in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übergeben. Die Seriennummern sind in einer gesonderten Liste (im Format .xls) aufzuführen. Wiederholung
5. Die Anlieferung durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß Incoterms 2010 (DDP – Delivered, Duty Paid) an das AZ
6. Alle ausgesonderten Gegenstände, Einzel- und/oder Ersatzteile müssen – zerstörungsfrei gekennzeichnet – in einem separaten Behälter und an das AZ zurückgeliefert werden.

H. Sonstiges

I. Nutzungsrechte

An der gesamten zu liefernden Dokumentation sowie sonstigen auftragsgegenständlichen Unterlagen (z.B. Protokolle, Bedienungsanleitungen, technische Unterlagen, usw.), egal in welcher Form (elektronisch oder in Papierform), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht ein, welches auch durch Dritte im Auftrag ausgeübt werden kann.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten und unbekanntem Nutzungsarten sowie auf sämtliche Verwertungsrechte und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Einbringung in andere Werke.

Das dem Auftraggeber eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich auf alle staatlichen, nicht gewerblichen Zwecke. Das sind insbesondere die militärische Verwendung, die Instandhaltung, Modifikationen, Nach- und Neubau sowie die Integration in andere Systeme.

Die Bearbeitung und Übertragung durch den Auftraggeber bedarf nicht der Einwilligung oder Zustimmung des Auftragnehmers.

Zur Ausübung seines Nutzungsrechts ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

II. Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung; § 8 VSVgV

Zur Sicherung der Versorgung verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber im Bedarfsfall unter zu vereinbarenden Bedingungen alle speziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Herstellung von Ersatzteilen, Bauteilen, Bausätzen und speziellen Testgeräten erforderlich sind, einschließlich technischer Zeichnungen, Lizenzen und Bedienungsanleitungen, sofern er nicht mehr in der Lage sein sollte, diese Güter zu liefern.

Anhang 1: Anforderung Verpackung und Verpackungskennzeichnung

Anforderung: Die Helme sind fachgerecht in Paltainern zu verpacken, mit geeignetem Polster- bzw. Verpackungsmaterial müssen Transportschäden vermieden werden. Druckstellen auf den thermoplastischen Schutzüberzug durch Transport und Lagerung müssen ebenfalls durch geeignetes Polster- bzw. Verpackungsmaterial ausgeschlossen werden.

Beispiel: siehe Bilder

I. Beispiel: Fachgerechte Verpackung





II. Beispiel: Verpackungskennzeichnung

Anforderung: Die Versandverpackung (Paltainer) ist gut leserlich mit einem Aufkleber DIN A6 mit Inhaltsangabe (Artikelbezeichnung mit zugehöriger ASD-Nummer), Stückzahl, Datum der Instandsetzung und Unterschrift des Absenders zu kennzeichnen

Beispiel:

<p>ASD-Nummer</p> <p>56110-A-140</p> <p>ARTIKELBEZEICHNUNG</p> <p>HELM, UNFRIEDLICHE DEMONSTRATION, FELDJÄGER - Kalotten -</p> <hr/> <p>Größe: 55-56 Inhalt: 120 EA</p> <hr/> <p>Instandsetzung: 20.06. 2016</p> <p>Unterschrift Prüfer:</p>	<p>ASD-Nummer</p> <p>56110-A-140</p> <p>ARTIKELBEZEICHNUNG</p> <p>HELM, UNFRIEDLICHE DEMONSTRATION, FELDJÄGER - Komplett -</p> <hr/> <p>Größe: 55-56 Inhalt: 120 EA</p> <hr/> <p>Instandsetzung: 20.06. 2016</p> <p>Unterschrift Prüfer:</p>
---	---